

Die Ressortsbevollmächtigten arbeiten unter der allgemeinen Leitung der Handelsvertretung und können sich mit ausländischen Firmen nur mit Erlaubnis der Handelsvertretung in Verbindung setzen.

11. In einzelnen Bezirken ihrer Tätigkeit können die Handelsvertretungen der UdSSR. im Auslande mit Genehmigung des Volkskommissariats für Außenhandel, die mit dem Volkskommissariat für Auswärtiges vereinbart worden ist, Abteilungen eröffnen.

An der Spitze der Abteilung stehen Bevollmächtigte der Handelsvertretungen, die von dem Volkskommissar für Außenhandel ernannt werden und auf Grund einer Vollmacht handeln, die ihnen von der betreffenden Handelsvertretung der UdSSR. im Auslande erteilt ist.

12. In Ländern, in denen Handelsvertretungen der UdSSR. nicht bestehen, ebenso in einzelnen Bezirken eines Landes, in dem sich eine Handelsvertretung befindet, kann das Volkskommissariat für Außenhandel im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für Auswärtiges nötigenfalls selbständige Handelsagenturen der UdSSR. gründen, die dem Volkskommissariat für Außenhandel unmittelbar unterstellt sind.

13. An der Spitze der Handelsagenturen stehen Handelsagenten der UdSSR., die von dem Volkskommissar für Außenhandel ernannt und abberufen werden und auf Grund von Vollmachten handeln, die ihnen von dem Volkskommissariat für Außenhandel erteilt werden.

14. Die Handelsagenturen sind berufen, einzelne Aufgaben zu erfüllen, die durch dieses Gesetz den Handelsvertretungen übertragen sind. Die Funktionen, der Tätigkeitsbezirk und die Tätigkeitsart der Handelsagenturen werden in jedem einzelnen Falle von dem Volkskommissariat für Außenhandel im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für Auswärtiges bestimmt.

15. Auf die Handelsagenturen finden im Rahmen ihrer Tätigkeit die Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

CHRONIK DER STAATSVERTRÄGE

Unter dieser Rubrik wird die Zeitschrift in Zukunft regelmäßig über die unterzeichneten oder ratifizierten internationalen Verträge Bericht erstatten. Die »Chronik der Staatsverträge« dient jedoch nicht einer vollständigen und lückenlosen Registrierung aller zustande gekommenen Verträge. Sie soll den Leser vielmehr in den Stand setzen, sich über die wesentlichen Änderungen und Entwicklungen in den vertraglichen Beziehungen der Staaten auf dem Laufenden zu halten. Durch sorgfältige Berichterstattung über die typischen Klauseln und den sonstigen allgemein interessanten Inhalt der Verträge soll ferner ein Bild vom jeweiligen Stande der Vertragspraxis der Staaten und damit von der Entwicklung des Völkerrechts vermittelt werden. Besonders wichtige Verträge werden im Anhang zum Abdruck gebracht werden.

* * *

I.

Von den **politischen Verträgen** der letzten Zeit sind der *Pacte d'organisation de la Petite Entente* (unterzeichnet in Genf am 16. Februar 1930 von den Vertretern der Tschechoslowakei, Rumäniens und Jugoslawiens; Austausch der Ratifikationsurkunden am 30. Mai 1933), der zwischen Deutschland, Italien, Groß-Britannien und Frankreich am 7. Juni 1933 in Rom unterzeichnete, bisher nicht ratifizierte sog. *Viererpakt* sowie die *Londoner Abkommen über die Definition des Angriffs* (*Conventions de définition de l'aggression*) vom 3., 4. und 5. Juli 1933 bereits in dieser Zeitschrift (Bd. III, 2 S. 556 ff., Bd. IV, S. 96 ff., 115 ff.) behandelt worden ¹⁾.

Die Reihe der von der *Sowjet-Union* abgeschlossenen *Nichtangriffsverträge*, die den Abkommen über die Definition des Angreifers erst realen Wert geben ²⁾, ist durch den am 2. September 1933 mit *Italien* abgeschlossenen, am 15. Dezember 1933 ratifizierten ³⁾ Freundschafts-, Nichtangriffs- und Neutralitätspakt (*Patto di amicizia, non aggressione e neutralità*) ⁴⁾ erweitert worden.

Der Pakt ist im Anhang abgedruckt. Er ist in manchen Beziehungen, so vor allem in den Bestimmungen über das Verbot der Beteiligung an einem wirtschaftlichen Boykott des Vertragsgegners (Art. 3), dem französisch-russischen Nichtangriffsvertrag vom 29. No-

¹⁾ Zu dem Bericht über die Londoner Abkommen (diese Zeitschrift Bd. IV, S. 115 ff.) ist nachzutragen, daß Finnland dem Abkommen vom 3. Juli 1933 am 27. Juli 1933 beigetreten ist. Der Beitritt erfolgte auf Grund des Schlußprotokolls des Abkommens, das den unmittelbaren Nachbarn der Sowjetunion den jederzeitigen Beitritt freistellt. Da sämtliche übrigen Nachbarstaaten bereits die Abkommen vom 3. bzw. 5. Juli 1933 unterzeichnet hatten, kam nur noch Finnland in Betracht. Die Beitrittserklärung ist von Finnland am 31. Januar 1934 ratifiziert worden (Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1934, Nr. 4). Die Londoner Abkommen sind, nachdem als letzter der türkische Geschäftsträger in Moskau die Ratifikationsurkunden seiner Regierung im Volkskommissariat für Auswärtiges niedergelegt hat, am 23. März 1934 für sämtliche Teilnehmer in Kraft getreten (s. *Izwestija* Nr. 71 vom 24. März 1934; *Sobranie Zakonov SSSR* 1934, II Nr 6, Art. 46).

Literatur: Zum Pakt Kleinen Entente: Rodovanowitch, *Revue Générale de droit international public* 1933, S. 716/78; Hobza, *Revue de droit international* 1933, S. 235 ff. Beide mit weiteren Literaturangaben.

Zum Viererpakt: diese Z. Bd. IV, S. 96.

Zu den Londoner Abkommen: Le Fur, *Revue Sottile* 1933, S. 179 ff.; Sibert, *Revue Générale de droit international public* 1933, S. 529/36; Erich, *Statsvetenskaplig Tidskrift* 1933, S. 291 ff.

²⁾ Von den durch die Londoner Abkommen verpflichteten Nachbarstaaten Rußlands ist nur Rumänien nicht durch einen Nichtangriffsvertrag gebunden.

³⁾ »Ratifiziert« bedeutet im folgenden stets: Austausch der Ratifikationsurkunden.

⁴⁾ *Gazzetta Ufficiale* 1933, Nr. 239, S. 4690/1; *Sobranie Zakonov SSSR*. (Gesetzsammlung der UdSSR.) 1933, II, Nr. 30, Art. 261; *Europe Nouvelle* 1933, Nr. 818, S. 995/6; *Gerarchia* 1933, H. 9, S. 709 ff.

vember 1932⁵⁾ nachgebildet. Er unterscheidet sich von diesem und den übrigen russischen Nichtangriffsverträgen aber wesentlich dadurch, daß er keine Definition des Angriffs und kein Propagandaverbot enthält. Dem Eintritt Italiens in eine irgendwie geartete »Anti-Sowjetfront« ist durch Art. 4 vorgebeugt, der über die entsprechenden Bestimmungen der übrigen, von der Sowjetunion abgeschlossenen Nichtangriffsverträge hinausgeht.

Das Verhältnis *Polens* zu seinen westlichen Nachbarn ist durch die vertragliche Regelung der Streitfragen mit dem *Freistaat Danzig*⁶⁾ und die *deutsch-polnische Erklärung*⁷⁾ vom 26. Januar 1934, ratifiziert am 24. Februar 1934, auf eine neue Grundlage gestellt worden. Letztere ist insbesondere dadurch bemerkenswert, daß sie nebeneinander die Vereinbarung enthält, nur friedliche Mittel zur Beilegung der Streitigkeiten anwenden zu wollen, sowie die Bestimmung, daß die Vertragspartner »unter keinen Umständen . . . zur Anwendung von Gewalt schreiten« werden. (Vgl. die Fünf-Mächte-Erklärung vom 11. Dezember 1932, diese Z. Bd. IV, S. 114.)

Das Ergebnis der deutsch-polnischen Annäherung liegt in dem zwischen den beiden Regierungen vereinbarten, am 7. März 1934 unterzeichneten Protokoll zwecks Beendigung des »anormalen Zustandes in ihren gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen« bereits vor⁸⁾.

Der zwischen *Italien*, *Österreich* und *Ungarn* abgeschlossene *Konsultativpakt*, das Protokoll Nr. I vom 17. März 1934, verpflichtet die Parteien zu einer gemeinsamen Politik der Zusammenarbeit. Das Protokoll ist zusammen mit den Protokollen Nr. I und II über wirtschaftliche Angelegenheiten im Anhang (unter Nr. 2) abgedruckt. Das in diesen Dokumenten mehrfach erwähnte sog. Donaumemorandum vom 29. September 1933, das von der italienischen Regierung einer Anzahl von Mächten überreicht worden ist, ist ebenfalls unten im Wortlaut wiedergegeben^{8a)}.

Estland und Lettland haben am 17. Februar 1934 einen *Allianz- und Freundschaftsvertrag* unterzeichnet, der in Erweiterung des Defensiv-Bündnisvertrages vom 1. November 1923 periodische Konferenzen der beiderseitigen Außenminister zwecks Vereinheitlichung der allgemeinen Politik beider Staaten (Artt. 1, 2), die Errichtung eines gemeinsamen

5) Journal Officiel de la République Française 1933, S. 1571.

6) Bericht über die Danzig-Polnischen Abkommen vom 5. August und 18. September 1933 in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 131 ff.

7) RGBl. II, 1934, S. 117; Dziennik Ustaw 1934, Nr. 16, S. 275. Abdruck im Anhang unter Nr. 3. Reden des Reichskanzlers und des polnischen Außenministers dazu s. „Osteuropa“, 1934, S. 376 f.

8) RGBl. II, 1934, S. 99; Osteuropa 1934, H. 7, S. 440.

8a) s. a. Europe Nouvelle 11. Nov. 1933, S. 1091; dte. Übersetzung in Europäische Gespräche, 1933, S. 268.

ständigen Rats zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung beider Länder und der Erörterung wirtschaftlicher Fragen (Art. 3) sowie eine gegenseitige Vertretung auf internationalen Konferenzen vorsieht (Artt. 4, 5). Die Vertragsparteien sind nach Art. 6 immer bereit, »die Möglichkeiten zu erwägen, die auch dritten Staaten erlauben sollen, an diesem Verträge teilzunehmen« 9).

Auf dem Balkan ist durch die zwischen der *Türkei* einerseits, *Griechenland*, *Rumänien* und *Jugoslawien* andererseits abgeschlossenen *Freundschafts- und Nichtangriffsverträge*¹⁰⁾ und den *Balkanpakt* (Pacte d'entente balkanique) vom 9. Februar 1934 eine politische Neuorientierung vollzogen worden, über die in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 118ff. und oben S. 319 berichtet ist¹¹⁾. Zu den zwischen der Türkei und Rumänien bzw. Jugoslawien abgeschlossenen Verträgen ist noch zu bemerken:

Der in Art. 2 des türkisch-rumänischen Vertrages enthaltene Verzicht auf den Krieg als Mittel der nationalen Politik und die Verurteilung jeden Angriffs oder jeder Teilnahme an einem solchen sowie jeder gegen den Vertragspartner gerichteten Entente aggressiver Art findet sich in Art. 1 Abs. 2 des türkisch-jugoslawischen Vertrages wieder. Ein Unterschied besteht insofern, als in dem türkisch-rumänischen Vertrag an dieser Stelle auf die Londoner Konventionen zur Definition des Angriffs vom 3. und 4. Juli 1933 Bezug genommen ist. Die zweite Verpflichtung, sämtliche Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu erledigen, findet sich in Art. 3 des türkisch-rumänischen und in Art. 1 Abs. 1 des türkisch-jugoslawischen Vertrages, mit dem Unterschied, daß der rumänische Vertrag nur Rechtsstreitigkeiten, der jugoslawische Streitigkeiten jeder Art dem Schieds- bzw. Vergleichsverfahren unterwirft.

Art. 21 des türkisch-jugoslawischen Vertrages sieht den Erlaß einstweiliger Verfügungen durch den internationalen Gerichtshof im Haag, das Schiedsgericht oder die Vergleichskommission nach dem Muster des Art. 33 der Genfer Generalakte vor, stipuliert aber im Gegensatz

9) Abdruck des Vertrages in deutscher Übersetzung s. »Völkerbund und Völkerrecht« 1934, S. 69 ff.; Osteuropa 1934, S. 441 ff.

10) Türkisch-griechischer Freundschafts-, Nichtangriffs- und Neutralitätsvertrag vom 14. September 1933 — Text: diese Zeitschr. Bd. IV, S. 120; türkisch-rumänischer Freundschafts-, Nichtangriffs- und Schiedsvertrag vom 17. Oktober 1933 — Text: Treaty Information 1933, Nr. 50, S. 18 ff.; türkisch-jugoslawischer Freundschafts-, Nichtangriffs- und Schiedsvertrag vom 28. November 1933 — Text: Europe Nouvelle 1934, Nr. 831, S. 45 ff.

11) Zu dem griechisch-türkischen Pakt vgl. ferner: Europe Nouvelle 1933, S. 931; Saint Brice, Correspondance d'Orient 1933, S. 151 ff.; Reden der Minister bei der Unterzeichnung: Messagère d'Athènes 1933, Nr. 3558, 3559, 3566 (12., 13., 21. September).

zu dieser keine Verpflichtung der Parteien zu einem solcher Verfügung entsprechenden Verhalten ¹²⁾.

Der zwischen *Jugoslawien* und *Rumänien* abgeschlossene Vertrag über die *Ordnung der Minderheitenvolksschulen* im Banat vom 10. März 1933 ist in »Nation und Staat« 1933, 7. Jahrg., S. 151 ff. besprochen und (ebenda S. 193 ff.) in seinen wichtigsten Bestimmungen abgedruckt worden. Er bietet ein rechtliches Interesse insbesondere hinsichtlich seines Verhältnisses zu den bestehenden Minderheitenschutzverträgen.

Der Befriedung im Nahen Osten dient der unter maßgeblicher britischer Einwirkung am 27. Juli 1933 in Jerusalem zwischen *Transjordanien* und dem *Königreich des Ibn Saud* abgeschlossene *Freundschaftsvertrag*, der durch ein *Protokoll über die schiedsrichterliche Erledigung aller Streitigkeiten* ergänzt wird ¹³⁾. Beide Staaten verpflichten sich zu gegenseitigem friedlichem Verhalten, insbesondere dazu, ihr Territorium nicht zur Basis feindlicher Akte gegen den andern Teil oder seine Untertanen werden zu lassen und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verhinderung solcher Akte erforderlich sind. Die gegenseitigen Grenzen sollen abgesteckt werden. Nach dem Protokoll, das aus 12 Artikeln besteht, sind alle Streitigkeiten, gleichgültig ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Vertrages entstanden sind, einer Schiedskommission zu unterbreiten. Es verlautet, daß Großbritannien in einer nicht veröffentlichten Note Ibn Saud gegenüber die Garantie für die Erfüllung des Vertrages durch Transjordanien übernommen hat ¹⁴⁾.

Der am 16. November 1933 zwischen *Frankreich* und *Syrien* unterzeichnete *Freundschafts- und Allianzvertrag*, der mit dem Tage der Zulassung Syriens zum Völkerbund in Kraft treten und die *Aufhebung des französischen Mandats* vorbereiten soll, sieht eine gegenseitige Konsultation in allen Fragen der auswärtigen Politik vor (Artt. 2, 4) und verpflichtet Frankreich zu militärischer Hilfe und zur Entsendung technischer Beamter (Artt. 5, 6), Syrien zur Wahrung der Minderheitenrechte und zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen

¹²⁾ Art. 21 des türkisch-jugoslawischen Vertrages lautet: »Dans tous les cas où le différend fait l'objet d'une procédure arbitrale ou judiciaire, notamment si la question au sujet de laquelle les Parties sont divisées résulte d'actes déjà effectués ou sur le point de l'être, la Cour permanente de Justice internationale, statuant conformément à l'article 41 de son statut, ou, selon le cas, le tribunal arbitral, indiqueront dans le plus bref délai possible quelles mesures provisoires doivent être prises. La Commission pourra, s'il y a lieu, agir de même après entente entre les Parties.

Chacune des Hautes Parties s'engage à s'abstenir de toutes mesures susceptibles d'avoir une répercussion préjudiciable à l'exécution ou aux arrangements qui seraient proposés par la Commission permanente de conciliation et, en général, à ne procéder à aucun acte, de quelque nature qu'il soit, susceptible d'aggraver ou d'étendre le différend.» Art. 33 der Generalakte in dieser Zeitschrift Bd. I, 2, S. 380.

¹³⁾ Oriente Moderno 1933, H. 8, S. 416.

¹⁴⁾ Oriente moderno 1933, H. 9, S. 466.

Einheit mit den unter französischem Mandat verbleibenden Nachbargebieten (Artt. 7, 8). Das syrische Parlament hat die Ratifikation des Vertrages verweigert ¹⁵⁾.

Die südamerikanischen Staaten haben in dem am 10. Oktober 1933 in Rio de Janeiro von Vertretern Argentinien, Brasiliens, Chiles, Mexikos, Paraguays und Uruguays unterzeichneten *südamerikanischen Kriegsverhütungspakt* ein Vertragsinstrument geschaffen, das einerseits durch die Betonung der südamerikanischen Eigenart, andererseits durch das Bemühen, sich den bestehenden weltumspannenden Verträgen einzuordnen, von besonderem Interesse ist.

Der Vertrag beginnt mit einer Ächtung der Angriffskriege (Art. 1), enthält in Art. 2 die Erklärung der Vertragsparteien, einen anders als durch friedliche Mittel geschaffenen territorialen Status nicht anzuerkennen, sieht in Art. 3 Sanktionen für vertragsuntreue Parteien und in den folgenden Artikeln ein Vergleichsverfahren für die Regelung aller Streitigkeiten vor.

In dem die Kriegsächtung betreffenden ersten Artikel wird nicht der Krieg »als Mittel der nationalen Politik« verworfen, sondern es werden »Angriffskriege« verdammt. Diese Fassung wurde im Gegensatz zum Kellogg-Pakt gewählt, um das Recht auf Selbstverteidigung im Verträge selbst klarzustellen ¹⁶⁾.

Die in Art. 2 enthaltene Erklärung der Vertragsparteien,

»que les questions territoriales ne doivent pas se résoudre par la violence et qu'elles ne reconnaîtront aucun règlement territorial, à moins qu'il ne soit obtenu par les modes pacifiques, ni la validité de l'occupation ou de l'acquisition de territoires qui seraient opérée par la force des armes«,

deckt sich zwar weitgehend mit den bekannten Erklärungen des amerikanischen Staatssekretärs Stimson ¹⁷⁾, ist aber auf besondere südamerikanische Tradition zurückzuführen. Die argentinische Denkschrift verweist auf einen Beschluß der ersten panamerikanischen Konferenz (Washington 1889/90), nach dem das »Prinzip der Eroberung« aus dem »öffentlichen amerikanischen Recht eliminiert« und Gebiets-

¹⁵⁾ Offizieller Text des Vertrages und der mit ihm in Zusammenhang stehenden Dokumente in *Oriente Moderno* 1933, H. 12, S. 607ff. Vgl. ferner *Europe Nouvelle* 1933, Nr. 825, S. 1160; *Correspondance d'Orient* 1933, Nr. 431, S. 223. — Zu der Aufhebung des britischen Mandats über den Irak: Bündnisvertrag zwischen Großbritannien und dem Irak vom 30. Juni 1930 (*Martens*, N. R. G. 3, XXIV, S. 333); Bericht der Mandatskommission des Völkerbundes; diese Z. Bd. IV, S. 155ff.; dort auch Literaturangaben.

¹⁶⁾ Denkschrift der argentinischen Regierung: *Séances et Travaux de l'Académie diplomatique internationale*, Paris 1933, No. 3, S. 135. Weitere Literatur: Lapradelle, *Revue de droit international* 1932, S. 425ff.; Sandelmann, *Friedenswarte* 1933, S. 40ff.; Jessup, *American Journal of Int. Law*, 1933, S. 109ff.

¹⁷⁾ Vgl. diese Z. Bd. III, 1, S. 617ff.

abtretungen, die bei Bestehen eines Schiedsvertrages erfolgten, für nichtig erklärt werden sollten, falls sie unter Kriegsandrohung oder dem Druck der bewaffneten Macht erfolgt waren. Ferner wird ein im Jahre 1925 von dem Amerikanischen Institut für Internationales Recht ausgearbeiteter Vertragsentwurf erwähnt, in dem die amerikanischen Republiken als Grundsatz des internationalen amerikanischen Rechts feierlich solche territorialen Erwerbungen für unerlaubt und ungültig erklären, die zum Nachteil eines amerikanischen Staates durch Krieg, Kriegsdrohung oder die Anwesenheit einer bewaffneten Macht herbeigeführt werden. Im Chaco-Streit zwischen Bolivien und Paraguay haben die 19 neutralen amerikanischen Staaten am 3. August 1932 eine auf argentinische Anregung zurückgehende Erklärung unterzeichnet, daß nur eine auf friedlichem Wege erfolgende Regelung des streitigen territorialen Status anerkannt werden würde¹⁸⁾.

Für den Fall der Vertragsverletzung durch einen der Unterzeichner ist in dem »Sanktionsartikel« 3 eine gemeinsame Konsultation der übrigen Vertragsstaaten vorgesehen. Art. 3 lautet:

«En cas d'inexécution, par quelqu'une des Parties en conflit, des obligations contenues dans les articles qui précèdent, les Etats Contractants s'engagent à employer tous leurs efforts pour le maintien de la paix. A cet effet, ils adopteront en leur qualité de neutres une attitude commune et solidaire; ils mettront à effet les moyens politiques, juridiques ou économiques autorisés par le Droit International; ils emploieront l'influence de l'opinion publique, sans recourir en aucun cas à l'intervention, soit diplomatique, soit armée; sauf l'attitude qui pourra leur être imposée, en vertu d'autres traités collectifs dont ces Etats soient signataires.»

Die in den Artt. 4 ff. enthaltenen Bestimmungen über das Vergleichsverfahren sind in weitem Umfange der Genfer Generalakte von 1928 und dem Washingtoner interamerikanischen allgemeinen Schiedsabkommen vom 5. Januar 1929 nachgebildet. Eingeschränkt wird die Anwendung des Schieds- und Vergleichsverfahrens durch die Reserven des Art. 5. Von diesem ist die Ziffer d), die die sogen. »argentinische Klausel« enthält, hervorzuheben. Sie gestattet den Vertragsparteien, Streitigkeiten vom Schieds- und Vergleichsverfahren auszunehmen »qui touchent aux normes constitutionnelles des Parties en conflit«. Da über die Berechtigung des Vorbehalts nicht, wie es z. B. in der Genfer Generalakte¹⁹⁾ vorgesehen ist, die internationale Instanz, sondern gemäß Art. 5 der Verfassungsgerichtshof der Landes zu entscheiden hat, das sich unter Berufung auf den verfassungsrechtlichen Charakter der Frage

¹⁸⁾ S. diese Z. Bd. III, 2, S. 604f.

¹⁹⁾ Auch in Art. 21 Abs. 2 des türkisch-schwedischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags vom 19. Februar 1932. Abdruck dieser Bestimmung S. 359, Anm. 32.

dem Vergleichsverfahren entziehen will²⁰⁾, so findet, wenn kein solcher Gerichtshof besteht, eine Nachprüfung des Einwandes nicht statt²¹⁾.

Nach Art. 7 des Vertrages können innerstaatliche Gerichte, die nach den Gesetzen der betreffenden Staaten in letzter oder einziger Instanz zur Auslegung der Verfassung, der internationalen Verträge oder der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zuständig sind, von den Vertragsparteien in erster Linie mit den Funktionen der Vergleichskommission betreut werden. Diese, allerdings in das Belieben der Parteien gestellte Einfügung nationaler Gerichte in ein internationales Streitverfahren steht nach der Regierungsdenkschrift mit einer daselbst²²⁾ folgendermaßen formulierten südamerikanischen Anschauung in Zusammenhang:

»Dans les institutions américaines, la souveraineté est réductible devant le régime de la Justice organisée. Elle est déjà limitée par la possible annulation des actes du souverain dans la déclaration d'inconstitutionnalité. Dans l'ordre de prévalence apparaissent le droit des gens et les Traités soumis à la Constitution.«

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Art. 17), kann aber jederzeit mit einjähriger Frist gekündigt werden. Nach Art. 16 steht jedem, auch einem nicht südamerikanischen Staat, der Beitritt offen. Auf der letzten panamerikanischen Konferenz in Montevideo vom 2. bis 28. Dezember 1933 sind fast alle südamerikanischen Staaten dem Vertrag beigetreten²³⁾. Von europäischen Mächten hat Italien seinen Beitritt angekündigt²⁴⁾.

Es bleibt noch zu erwähnen der am 7. August 1933 zwischen den *Vereinigten Staaten* und *Haiti* unterzeichnete Vertrag über *Haitianisation of the Garde, Withdrawal of Military Forces from Haiti and Financial Arrangement*²⁵⁾. Die auf Grund früherer Verträge bestehende weitgehende amerikanische Finanzkontrolle²⁶⁾ wird gemildert, namentlich das haitianische Element in der Finanz- und Zollverwaltung gestärkt (Artt. 7—26)²⁷⁾. Für den 1. Oktober 1934 wird die Zurückziehung

²⁰⁾ Art. 5 d, Satz 2, lautet: »En cas de doute, chaque Partie recourra à l'opinion motivée de son Tribunal ou Cour Suprême de justice, s'il est investi de telles attributions.«

²¹⁾ Vgl. Pusta, Séances etc., S. 150.

²²⁾ a. a. O. S. 139.

²³⁾ Vgl. oben S. 331.

²⁴⁾ Treaty Information 1934, Nr. 52, S. 15; Telegrammwechsel zwischen Mussolini und Saavedra Lamas anlässlich des italienischen Beitritts: *Popolo d'Italia* 1934, Nr. 68 (21. März 1934).

²⁵⁾ Executive Agreement Series 1933, No. 46; Martens Recueil, N. R. G. 3, XXVIII, S. 46.

²⁶⁾ Vgl. dazu Millspaugh, *Haiti under American Control 1915—1930*, Boston 1931.

²⁷⁾ Eine erstmalige Milderung der Kontrolle war bereits durch den Vertrag vom 3. September 1932 (*Press Releases, Weekly Issue, No. 154*) erfolgt.

des amerikanischen Marinekorps und die Ersetzung der bisher in der Nationalgarde verwandten amerikanischen Offiziere durch haitianische in Aussicht gestellt. Haiti mußte sich dafür verpflichten, in der Nationalgarde auf strenge Disziplin zu sehen und die zur Zeit geltenden Dienstvorschriften beizubehalten (Artt. 1—6).

II.

Zahl und Art der im Berichtsabschnitt ohne Zusammenhang mit den bereits erwähnten Freundschafts- und Nichtsangriffsverträgen abgeschlossenen **Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge** rechtfertigen eine ausführliche Berichterstattung nicht. Es sei nur auf den *polnisch-brasilianischen Vergleichsvertrag* vom 27. Januar 1933²⁸⁾ und den *Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen Italien und Costa Rica* vom 31. Oktober 1933²⁹⁾ hingewiesen.

Ratifiziert wurden: am 2. Oktober 1933 der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen Luxemburg und Norwegen vom 12. Februar 1932³⁰⁾; am 20. Oktober 1933 der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen Luxemburg und Italien vom 15. April 1932³¹⁾; am 18. April 1933 der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen Schweden und der Türkei vom 9. Februar 1932³²⁾; am 18. Dezember 1933 der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen Schweden und Portugal vom 6. Dezember 1932³³⁾.

Der *Genfer Generalakte* vom 26. September 1928 ist im Jahre 1933 keine Macht neu beigetreten. Die Zahl der durch die Akte verpflichteten Mächte beträgt nach wie vor neunzehn.

Die *Fakultativklausel* des Art. 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ist im Jahre 1933 für zwei neue Staaten, die *Dominikanische Republik* (auf Grund einer am 30. September 1924 abgegebenen, am 4. Februar 1933 ratifizierten Erklärung) und *Paraguay* (auf Grund einer Erklärung vom 11. Mai 1933) verbind-

²⁸⁾ Ratifiziert am 13. Oktober 1933, Dz. Ustaw 1933, Nr. 89, S. 1726.

²⁹⁾ Bisher offiziell nicht publiziert.

³⁰⁾ Mémorial du Grand Duché de Luxembourg 1933, S. 618 ff., 806.

³¹⁾ Mémorial du Grand Duché de Luxembourg 1933, S. 623 ff., 806; Gazzetta Ufficiale 1932, S. 3595; 1933, S. 5113.

³²⁾ Sveriges överenskomster med främmande makter 1933, Nr. 11. Dieser Vertrag enthält in Art. 21 folgende bemerkenswerte Reserve: »Les dispositions du présent Traité ne s'appliquent pas aux différends qui, de l'avis de l'une des Parties, relèvent d'après les principes du droit international, exclusivement de sa souveraineté ou rentrent d'après les Traités en vigueur entre elles, dans sa compétence exclusive.

Toutefois, l'autre Partie pourra recourir à la Cour Permanente de Justice Internationale pour faire décider cette question préalable.«

³³⁾ Sveriges överenskomster 1933, Nr. 34.